



Merkblatt

AHV-Beitragspflicht von Asylsuchenden (gemäss Art. 14 Abs. 2bis AHVG)

1. Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (kurz Asylsuchende), die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind erst dann festzusetzen und – unter Vorbehalt der Verjährung nach Art. 16 Abs. 1 AHVG (fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind) – zu entrichten, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt (Art. 14 Abs. 2bis AHVG):

- Anerkennung als Flüchtling
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung
- Entstehung eines Leistungsanspruchs im Sinne des AHVG oder des IVG auf Grund von Alter, Tod oder Invalidität dieser Personen.

Die ausgefüllten Fragebogen für die Abklärung der Beitragspflicht als nichterwerbstätige Person gemäss Art. 14 Abs. 2bis AHVG müssen direkt dem Kantonalen Sozialamt (Rechtsdienst), Schaffhauserstrasse 78, Postfach, 8090 Zürich, zugestellt werden.

2. Übernahme der AHV-Beiträge durch das Kantonale Sozialamt und die Gemeinden

Bei Asylsuchenden, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, werden die AHV-Beiträge bei Anerkennung als Flüchtling, Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder Entstehung eines Leistungsanspruchs im Sinne des AHVG oder des IVG auf Grund von Alter, Tod oder Invalidität dieser Personen rückwirkend in Rechnung gestellt.

Praxisgemäss sind heute in der Regel noch zwei Gemeinden durch die rückwirkende Rechnungsstellung betroffen. Einerseits handelt es sich um die Standortgemeinde des Durchgangszentrums. Für diese übernimmt der Kanton die Beiträge für den Zeitraum der Wohnsitznahme der betroffenen Person in der Gemeinde.

In allen anderen Fällen sind die AHV-Beiträge im Rahmen des Erlassverfahrens (§ 14 EG AHVG/IVG) durch die jeweiligen Wohnsitzgemeinden zu bezahlen.

3. Neuregelung

Diese Regelung gilt ab sofort bis auf Weiteres. Allfällig anderslautende Regelungen gelten damit als aufgehoben.

4. Fragen

Für Fragen steht der Rechtsdienst des Kantonalen Sozialamts (Tel. 043 259 24 53) gerne zur Verfügung.

Zürich, November 2013